

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.919/0001-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-100000/0013-V/3/2013

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Buchhaltungsagenturgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls wären die Gesetzesentwürfe auch den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln und gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 2

Im § 2 Abs. 5 wäre gegebenenfalls die Ausnahme der Buchhaltungsagentur von der Anwendung der Gewerbeordnung anzupassen, da seit 2007 das Berufsbild des

„gewerblichen Buchhalters“ (§ 102 der Gewerbeordnung vor der Novelle BGBl. I Nr. 161/2006) nicht mehr existiert und derartige Tätigkeiten mittlerweile durch das Bilanzbuchhaltergesetz, BGBl. I Nr. 161/2006, geregelt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴)

zugänglich sind.

Zur Formatierung

Dem Titel wäre die Formatvorlage „11_Titel“, der Promulgationsklausel die Formatvorlage „12_PromulKI_EinlSatz“ zuzuweisen (vgl. zu den entsprechenden Attributen dieser Vorlagen die Layout-Richtlinien).

Wenn wie in den Novellierungsanordnungen 1 und 3 nur ein einzelner Satz geändert oder angefügt wird, sollte die Formatvorlage „23_Satz (nach_Novao)“ verwendet werden (Vermeidung eines Einzuges in der ersten Zeile, wie dies bei der Formatierung mit „51_Abs“ der Fall wäre; vgl. auch LRL 116, wonach unbezeichnete Absätze grundsätzlich unterbleiben sollten).

Zu § 1

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Ergänzung des § 1 Abs. 1 nicht ohne Bedeutungsverlust entfallen könnte, zumal sich der Umfang der zulässigen Aufgaben der Buchhaltungsagentur ohnehin aus § 2 ergeben dürfte und insoweit der vorgeschlagene Text mit dem geplanten § 2 Abs. 5 ein wenig redundant wirkt. Im

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Übrigen scheint die Formulierung, dass „[d]ie BHAG ... den Zweck [verfolge,] vergleichbare Buchhaltungsaufgaben ... im Wege von Tochtergesellschaften ... anzubieten“ auch sprachlich etwas ungewöhnlich.

Da die Abkürzung „BHAG“ für die Buchhaltungsagentur des Bundes im geltenden Gesetz nicht verwendet wird, wird im Interesse der Einheitlichkeit angeregt, auch in den Bestimmungen, die novelliert werden sollen, weiterhin durchgängig die Bezeichnung „Buchhaltungsagentur“ zu verwenden.

Weiters sollte wohl auch das Zitat des BHG im ersten Satz des § 1 aktualisiert werden.

Zu § 2:

Zu Abs. 2 wird eine sprachliche Vereinfachung durch Vermeidung des Gliedsatzes angeregt: „Für die Aufgaben nach § ... besteht Betriebspflicht“.

Zur Vermeidung etwaiger Redundanzen könnte erwogen werden, den Text des vorgeschlagenen Abs. 5 im § 2 Abs. 4, der bereits in der geltenden Fassung die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Beteiligungen erlaubt, einzubauen. Dies würde auch die Umnummerierung der Absätze ersparen. Falls jedoch umnummeriert wird, wird folgendes Muster vorgeschlagen:

„Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(6)“; folgender Abs. 5 wird eingefügt: ...“

In der Novellierungsanordnung 8 könnte es etwas einfacher lauten:

„Dem § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:“

Zur Wendung „BHAG und ihre Gesellschaften“ wird angeregt zu prüfen, ob etwa durch einen Verweis auf den relevanten Absatz im § 2 präzisiert werden könnte, welche Gesellschaften gemeint sind.

Zu § 31

Zur einfacheren Lesbarkeit wird folgende Formulierung zur Erwägung gestellt:

„§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 bis 7, § 3 Abs. 1, § 12 ... BGBI. xx/2013, treten mit ... in Kraft.“

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre noch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#); zB mit der Wendung „Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus ...“). Einschlägig dürften dabei insbesondere Art. 10 Abs. 1 Z 16 „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter“ und soweit die Vertretung in Abgabensachen (vorgeschlagener § 2 Abs. 7) betroffen ist, wohl Art. 10 Abs. 1 Z 8 „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (vgl. VfSlg. 3751/1960 zur Berufsordnung für Wirtschaftstreuhänder offenlassend, ob auch Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG einschlägig sein könnte) zu stützen; allenfalls, falls darin eine verfahrensrechtliche Vorschrift gesehen wird, wäre § 7 Abs. 6 F-VG 1948 einschlägig.

Allgemein wäre bei der Formulierung von Erläuterungen durchgängig darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassen Rechtsvorschrift handelt (vgl. Punkt 92 der Legistischen Richtlinien 1979). In diesem Sinne könnte es zB anstelle von „Der Gesetzgeber trägt diesen Ansinnen nunmehr dadurch Rechnung, dass die BHAG (Tochter)Gesellschaften errichten ... kann“ präziser in die Richtung „Diesem Ansinnen soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden ...“ oder „Es wird vorgeschlagen“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen nach dem Muster „Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):“ zu gestalten (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 erscheint die Bezugnahme auf Beteiligungen im Sinne des UGB im Zusammenhang mit einem Beteiligungsausmaß von 25 % insoweit etwas unklar, als der geltende § 228 UGB eine Zweifelsregel von 20 % enthält.

Zur Textgegenüberstellung:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Textgegenüberstellung wird angeregt, den Text von Bestimmungen, die nicht geändert werden sollen (zB im § 1 Abs. 2 bis 4) bloß mit drei Punkten zu kennzeichnen [„(1) bis (4) ...“] und weitere

Hinweise wie „unverändert“ wegzulassen. Sofern in einem Absatz (wie zB im § 2 Abs. 2) bloß ein Satz geändert wird, sollte der Text des gesamten Abs. auch in der Spalte „vorgeschlagene Fassung“ wiederholt werden, und nicht zB mit „zweiter Satz unverändert“ kommentiert werden (vgl. zur Gestaltung der Textgegenüberstellung zB auch das Layout-Muster auf der Internetseite: www.bundeskanzleramt.at/legistik).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	L87LFBVNg/pvgrwjxX30B556/ma25jpe+1KS3t69i30IWnnyAHH/jusv4GjLrQN+ebC o4u0Av6iyOqZ0P9ND6MZSAbnFLYhikKveGSMfm9fXH7CRukHvUId2UbPOHTZEw/pPfq cE+qZ1RkDUo9XjUmR2OWNDZg5SW2iqQkXWPw=		
 	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-13T11:20:20+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		